

**Verpflichtung der/des Stadionverbotsbeauftragten/Sicherheitsbeauftragten
und der Sachbearbeiter/innen von Stadionverboten
des Vereins/der Kapitalgesellschaft ("Tochtergesellschaft")
zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen Ihrer Aufgabe als Stadionverbotsbeauftragte(r)/Sicherheitsbeauftragte(r)/
Sachbearbeiter/in von Stadionverboten des Vereins/der Kapitalgesellschaft
("Tochtergesellschaft") _____
(Name des Vereins / der Gesellschaft) werden Sie mit personenbezogenen Daten in Kontakt
kommen und insbesondere internetbasierten (Lese)Zugriff auf die Stadionverbotsliste des
DFB haben.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder
identifizierbare natürliche Person beziehen. Hiermit verpflichten Sie sich zur Beachtung des
Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit.

Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten selbst nicht
unbefugt erheben, nutzen, weitergeben oder sonst verarbeiten.

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung des
Betroffenen bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung
dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung
personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegt und beinhalten im
Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise
verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer
mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung
notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle
angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick
auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt
werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur
so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich
ist;

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, („Integrität und Vertraulichkeit“).

Die personenbezogenen Daten sind daher vertraulich zu behandeln und ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen sowie im Rahmen Ihrer Aufgabenstellung zu verarbeiten. Soweit personenbezogene Daten im Auftrag eines Dritten verarbeitet werden, geht eine Weisung dieses Dritten im Rahmen der Auftragsverarbeitung vor. Konkret verpflichten Sie sich, dafür zu sorgen, dass:

- die Ihnen anvertrauten Daten und Listenausdrucke unter Verschluss gehalten werden,
- wenn Sie nicht unmittelbar daran arbeiten, Ihr Gerät/Ihre Anwendung/Ihr Passwort keinem Unbefugtem zugänglich werden,
- nicht mehr benötigte Listenausdrucke so vernichtet werden, dass eine missbräuchliche Verwendung unmöglich ist.

Ihre Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 BDSG-neu sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten, die mit Sanktionen bis hin zur Kündigung des zwischen uns bestehenden Vertragsverhältnisses geahndet werden können.

Datenschutzverstöße sind ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für das Unternehmen bedroht, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen Ihnen gegenüber führen können.

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der hier genannten Vorschriften habe ich erhalten.

_____ (Name der Person)

Funktion:

Ort, Datum

Unterschrift

(Funktion/Name)

_____ (Name der Person)

Funktion:

Ort, Datum

Unterschrift

(Funktion/Name)

_____ (Name der Person)

Funktion:

Ort, Datum

Unterschrift

(Funktion/Name)

Hiermit bestätigen wir die Kenntnisnahme des Datenschutzes und der sich daraus ergebenden Verhaltensweisen unserer Mitarbeiter. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der hier genannten Vorschriften haben unsere Mitarbeiter erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift einer vertretungsberechtigten
Person

(Funktion/Name)

Merkblatt zum Datengeheimnis

Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Strafvorschriften des § 42 BDSG-neu

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich machtund hierbei gewerbsmäßig handelt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 3. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 4. durch unrichtige Angaben erschleichtund hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.